

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/4794/2020

Bauverwaltung Nehr, Thomas	Datum: 8. Oktober 2020 AZ:
-------------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Herzogenaurach über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die den Sitzungsunterlagen beigelegte Verordnung wird beschlossen.

Erläuterungen:

Mit dem Inkrafttreten des §2b des Umsatzsteuergesetzes zum 1. Januar 2021 müssen die Kommunen alle Leistungen, die sie gegenüber Dritten erbringen, auf den „umsatzsteuerlichen Prüfstand stellen“. Leistungen, die nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen umsatzsteuerlich unbeachtlich waren, führen künftig in etlichen Fällen zu Umsatzsteuerpflichten. Davon betroffen ist auch die Parkraumbewirtschaftung.

Nach den der Finanzverwaltung vorliegenden Informationen sind alle Parkflächen, die nicht „Straßenbestandteil“ sind (also alle, außer Hauptstraße, Marktplatz, Parkstreifen bei Kuwe/Stark) umsatzsteuerpflichtig.

Vereinfacht gesagt ist dies so, weil auch ein Privater die Leistung erbringen könnte, in dem er abseits einer Straße auf einem Grundstück oder in einem Gebäude Stellplätze gegen Entgelt zur Verfügung stellen könnte. Darin wird eine Wettbewerbssituation gesehen, wobei es gar keinen tatsächlichen privaten Wettbewerber geben muss. Ein potenzieller Wettbewerb ist ausreichend. Damit werden von rund 385 gebührenpflichtigen Stellplätzen ca. 350 umsatzsteuerpflichtig. Die gesamten Einnahmen aus Parkgebühren betragen im Jahre 2019 rund 170.000 EUR (ohne P-Rathaus wg. Baustelle, mit Einnahmen aus diesem Parkplatz läge der Wert deutlich höher).

Grundsätzlich bestehen nunmehr zwei Möglichkeiten, um der Steuerpflicht gerecht zu werden.

Variante 1: Das vom Parker zu entrichtende Entgelt bleibt unverändert, die 19% Umsatzsteuer sind inkludiert und werden aus diesem Betrag abgeführt.

Dies bedeutet für die Stadt, dass an Einnahmen aus Parkgebühren (mit dem Wert aus 2019) anstatt 170.000 EUR nur noch rd. 143.000 EUR verbleiben, die Differenz wird als Steuer abgeführt.

Variante 2: Die 19% Steuer werden an den „Kunden“ bzw. Parkplatznutzer weitergegeben, so wie auch in der Privatwirtschaft üblich. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Parkgebühren pro halbe Stunde (gerundet) um 0,10 EUR. Für die Dauerparkscheine ergibt sich (gerundet) beim Wochenticket eine Anpassung von 15,00 auf 18,00 EUR und beim 4-Wochen-Ticket von 35,00 auf 42,00 EUR.

Von der Verwaltung wird, auch im Hinblick auf anstehende Konsolidierungsmaßnahmen, die Variante 2 vorgeschlagen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die kostenlose erste halbe Stunde („Bäckertaste“) allein aus den an den Automaten gezogenen Parktickets (Handyparker wurden nicht ausgewertet) einer ausgebliebenen Einnahme von rd. 150.000 EUR p.a. entspricht. In jedem der rd. 339.000 gezogenen Parkscheine steckt eine kostenlose erste halbe Stunde. Der „Einnahmeausfall“ übersteigt damit die Summe der Bareinnahmen aus den Parkscheinautomaten um ca. 6.000 EUR.

Anlagen:

Herzogenaurach, 8. Oktober 2020

Nehr, Thomas